Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 87. Sonntag, den 28. März. 1841.

Bekanntmachung.

Da zu bemerken gewesen, daß die wegen Vertilgung der Raupennester an die hiesigen Gartenbesitzer früherhin erlassenen Aufforderungen in neuerer Zeit nicht hinlänglich befolgt worden sind, so werden diejenigen hiesigen Gartenbesitzer, welche die in ihren Grundstücken befindlichen Bäume während des letztverflossenen Herbstes von den Raupennestern nicht haben säubern lassen, obrigkeitswegen hiermit aufgefordert, solches spätestens bis zum Ende des gegenwärtigen Monats bewerkstelligen und die Raupennester gehörig vernichten zu lassen.

Im Unterlassungsfalle wird gegen die Säumigen mit Strafe verfahren werden.

Leipzig, den 26. März 1841. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Bekanntmachung.

Die in neuerer Zeit erfolgte Ausdehnung der hiesigen Stadt hat den Wunsch des Publicums nach einem immer bereiten schnellen Verbindungsmittel rege gemacht. Um demselben nun zu genügen, hat der Rath die sämmtlichen hiesigen Lohnkutscher zu Einrichtung eines Fiacrefuhrwesens innerhalb des hiesigen Stadtbezirkes und für die zunächst der Stadt liegenden Dörfer aufgefordert und macht nun, nachdem dieselben hierzu allenthalben sich bereit erklärt haben, das bis auf Weiteres zur dießfallsigen Norm dienende Reglement mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß zur Zeit und vom

31. März 1841 an

auf dem Neumarkte in der Nähe der Grimma'schen Straße,
auf dem Peterskirchhofe,
an der Post,
am Bahnhofe,
vor dem Halle'schen Thore,
am Theaterplatze,
vor dem Thomasthore,
in der Inselstraße und
in der Tauchaer Straße

derartiges Fuhrwerk zum Gebrauche des Publicums aufgestellt sein wird.

Leipzig, den 20. März 1841. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Reglement
für die Fiacres in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesindebureau der hiesigen Sicherheitsbehörde eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2.

Die Fiacres müssen während der Sommermonate von halb 6 Uhr Morgen bis 9 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. vom Anfange October bis Ende März, von Morgens halb 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, die am Theater haltenden aber stets bis nach geendetem Schauspiel an den Wartepläßen aufgestellt bleiben.

§. 3.

Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen.

§. 4.

Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Wartepläßen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5.

Eben so wenig dürfen die Fiacresführer in den Straßen hin und her fahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist denselben bei dem Fahren nach den Wartepläßen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, die sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6.

Derjenige Wagenführer, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

§. 7.

Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden den Fahrenden zugehörigen Gegenstände diesen selbst, oder, wenn dieß nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden der hiesigen Sicherheitsbehörde zuzustellen